

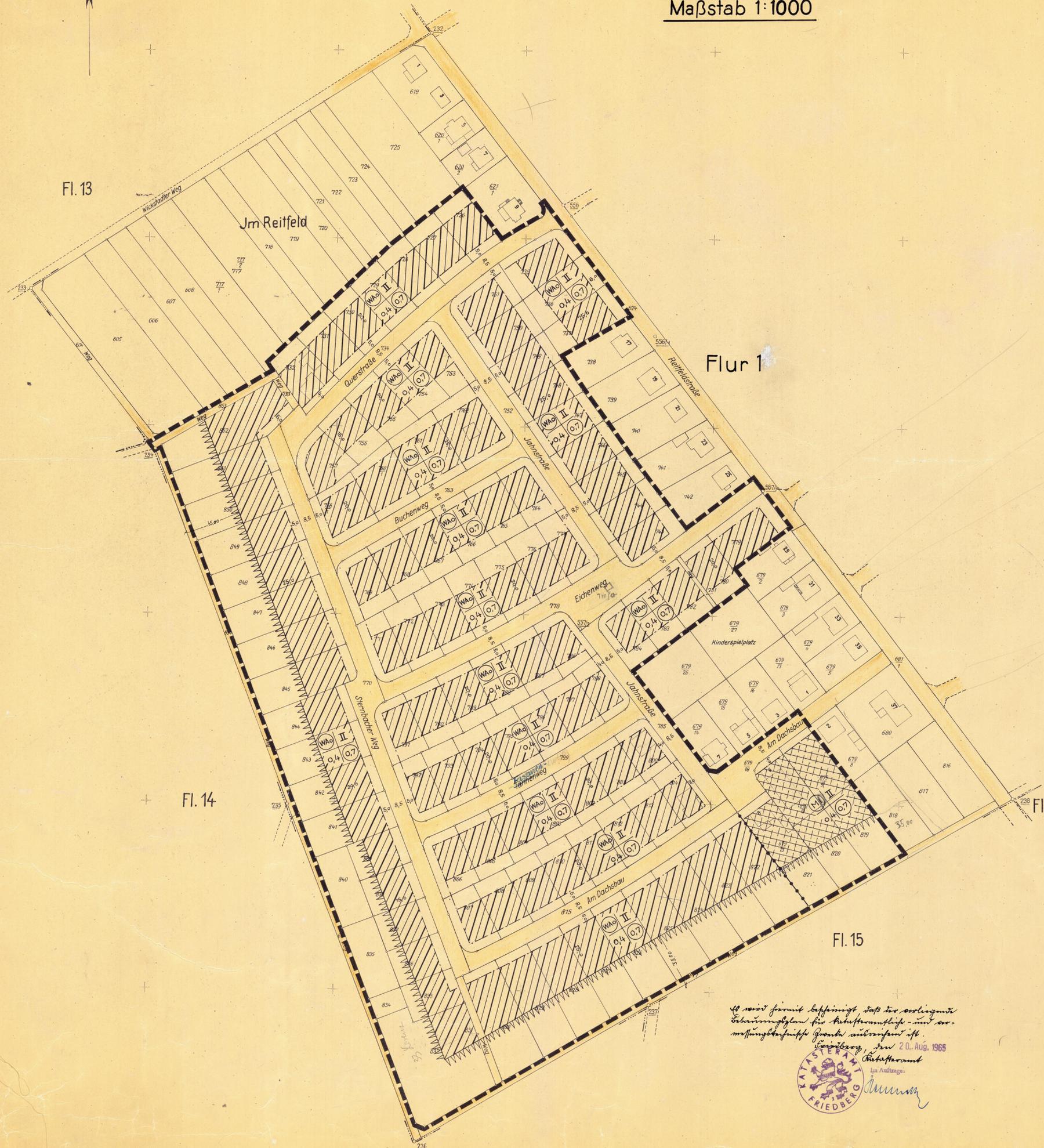
Maßstab 1:1000

# NIEDER-FLORSTADT

LANDKREIS FRIEDBERG/HESSEN

BEBAUUNGSPLAN (VERBÄNDLICHER BAULEITPLAN)

IM GEBIET „IM REITFELD“



**Text zum Bebauungsplan :**

Mindestgröße der Baugrundstücke 600 qm.  
Die Straßenseitigen Einfriedigungen der Bauplätze dürfen nicht höher als 1,10 m gemessen über Oberkante Bürgersteig errichtet werden. Einzelstehende PKW -Garagen bis zu 8,-- m Tiefe und 2,50 m Seitenhöhe sind mit einer Seite auf der Nachbargrenze zu errichten.

**Zeichenerklärung :**

- Flangebietsgrenze
  - Trennlinie der einzelnen Nutzungsarten
  - nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - überbaubare Grundstücksflächen
  - WAO allgemeines Wohngebiet (allgemeine Bauweise offen)
  - MI Mischgebiete § 6 BauNVO
  - Straßenverkehrsflächen
  - Baugrenze ( § 23 (5) BNVO )
  - proj. Grundstücksgrenze
  - Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG )
1. Nutzungsart
  2. Geschoszahl
  3. Grundflächenzahl
  4. Geschosflächenzahl

Nach diesem Plan wurde eine Baulandumlegung eingeleitet. Da die Bauleitpläne nach dem Hess. Aufbaugesetz nicht mehr rechtswirksam sind, hat die Gemeinde beschlossen nebenstehenden Bebauungsplan aufzustellen. Im Süden + Westen wird das Baugebiet von Wald begrenzt. Im Norden und Osten schließt es sich an eine bereits bestehende Siedlung an. Es ist bereits nach einem von Dr. Ing. R.K. Schlott am 19.5.1959 aufgestellten und vom Reg. Präsident am 10. Feb. 1961 genehmigten Ortsbebauungsplan parzelliert. Das Baugebiet ist ca 220 m breit und 400 m lang. Die Kosten für die Aufschließung des gesamten Baugebietes betragen bei ca 1500 lfdm Straßenlänge - DM 750.000,--.

Bearbeitet : *Karl Sieck*  
 Architekt-Büro Ing. Sieck  
 5854 Nieder-Florstadt  
 Tel. 0618/231-11  
 Nieder Florstadt, den 18. 5. 1965

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
 offengelegt von 17. JUNI 1965 bis 17. JULI 1965  
 Nieder Florstadt, den 18. AUG. 1965

Als Satzung beschlossen von der Gemeinde-  
 vertretung am : 13. AUG. 1965  
 Nieder Florstadt, den 16. AUG. 1965

Genehmigungsvermerk: **Genehmigt**  
 mit den Auflagen  
 der Vig. vom 14. MRZ. 1966  
 Az. III/3 a-61 d 04/01  
 Darmstadt, den 14. MRZ. 1966  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom: bis: öffentlich ausgelegt.  
 Die Auslegung ist am : ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Ich bestätige hiermit, daß die vorliegende  
 Bebauungsplanung für die Luftaufnahme mit der  
 Maßstab 1:1000 erstellt wurde.  
 Datum: 20. Aug. 1965  
 Der Bürgermeister  
 im Auftrag

